

Elektronische Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen

Ab dem 01.04.2010 Ende der Übergangsfrist

Elektronisches Abfallnachweisverfahren

Mit Wirkung zum 1. April wird die abfallrechtliche Nachweisführung schrittweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Das verlangen seit dem 1. Februar 2007 das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung und die zugehörige Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung.

Zum 1. April 2010 laufen wichtige Übergangsvorschriften aus – mit erheblichen Auswirkungen auf die Entsorgungspraxis. Handwerksbetriebe können als Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle betroffen sein oder dadurch, dass sie Abfälle Dritter zur Beförderung oder Entsorgung annehmen, zwischenlagern oder behandeln. Betroffene Unternehmen müssen sich in jedem Fall rechtzeitig auf die neue Art der Abwicklung vorbereiten.

1 Wer ist vom elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) betroffen?

Als Abfallerzeuger sind Handwerksunternehmen ausschließlich dann betroffen, wenn bei ihnen pro Jahr insgesamt mehr als 2.000 kg gefährliche Abfälle („Sonderabfälle“) anfallen und sie dafür selber Entsorgungsnachweise führen. Bisher erhielt ein solches Unternehmen bei jeder Übergabe von Abfällen einen Begleitschein ausgehändigt. Diese Begleitscheine werden jetzt durch einen elektronischen Nachweis ersetzt. Auch neue Entsorgungsnachweise kann der Abfallerzeuger nur noch auf elektronischem Wege erhalten. Man spricht vom elektronischen Nachweisverfahren, abgekürzt eANV.

Nicht betroffen sind dagegen Abfallerzeuger, deren Abfälle über eine Sammelentsorgung abgeholt werden. In diesem Fall erhält der Betrieb lediglich einen Übernahmeschein. Dieser kann auch weiterhin in gedruckter Form ausgestellt werden, so dass der Abfallerzeuger hierbei nicht am eANV teilnehmen muss. Den zugehörigen Sammelentsorgungsnachweis führt allein der Einsammler; damit bleibt der Abfallerzeuger von der elektronischen Beantragung unberührt.

Die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen ist für den Abfallerzeuger gänzlich nachweisfrei – das eANV wird nicht eingesetzt.

Umstellen müssen sich Handwerksbetriebe aus dem Bau- und Ausbaugewerbe, die durch Ihre Dienstleistungen als Beförderer oder Entsorger nicht betriebseigener Abfälle einzustufen sind. Sie müssen selber Entsorgungsnachweise führen, Quittungsbelege ausstellen und dazu zwingend das elektronische Nachweisverfahren nutzen. Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit zu diesem Zweck selber Entsorgungsnachweise geführt haben, sind also mit Sicherheit betroffen. Wer unsicher ist, ob er als Beförderer oder Entsorger fremder Abfälle eingestuft werden kann, sollte sich beraten lassen.

2 Welche wesentlichen Änderungen bringt das eANV in der Praxis?

Auch wenn die bisherige Struktur des Nachweisverfahrens beibehalten wird, dürfte das eANV das abfallrechtliche Nachweisverfahren revolutionieren, denn alle Verfahrensschritte werden in elektronischer Form abgewickelt.

Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register (die das bisherige Nachweisbuch ersetzen) werden am PC mit Internetanschluss erstellt oder über Offline-PCs erfasst und dann zeitnah übermittelt. Der abfallrechtliche Datenverkehr zwischen Unternehmen und Behörden wird bundesweit einheitlich über eine Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) geführt.

Alle rechtsverbindlichen Dokumente werden durch elektronische Unterschrift (Signatur) mittels Kartenlesegerät signiert. Die qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet die erforderliche technische und rechtliche Absicherung.

3 Wann laufen welche Übergangsfristen aus?

Schon seit November 2009 konnten nachweispflichtige Unternehmen das eANV freiwillig anwenden. Allerdings haben in NRW nur etwa 5% der Entsorger die dafür erforderliche Freistellung bei der zuständigen Behörde beantragt.

Umso drastischer ist die Umstellung zum 1. April 2010, wenn alle Entsorger und Einsammler mit dem elektronischen Verfahren arbeiten müssen.

Bis spätestens zum 1. Februar 2011 müssen zudem auch die Abfallerzeuger und -beförderer in der Lage sein, Entsorgungsnachweise und Begleitscheine digital zu signieren. Alle beteiligten Mitarbeiter auf Seiten der Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger benötigen dann eine individuell auf sie ausgestellte, qualifizierte elektronische Signaturkarte. Damit authentisieren sie zu gegebener Zeit die elektronischen Daten.

Übergangsweise kann noch bis zum 31. Januar 2011 auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, wenn ein handschriftlich unterzeichneter Quittungsbeleg aus dem System heraus erstellt und während des Transportes mitgeführt wird. Der Entsorger hat allerdings den elektronischen Begleitschein vor Übersendung an seine Behörde elektronisch zu signieren. Die (zusätzliche) Erstellung schriftlicher Belege muss der Abfallerzeuger möglicherweise gesondert bezahlen. Wer frühzeitig elektronisch signieren kann, spart also eventuell Geld. Die Entsorger werden mit Hochdruck daran arbeiten, ihre teuer eingeführten Systeme effektiv zu nutzen. Das gelingt ihnen nur, wenn sie die Abfallerzeuger so schnell und so weit wie möglich einbinden.

Auch die Beantragung neuer Entsorgungsnachweise ist ab dem 01.04.2010 nur noch auf elektronischem Wege möglich. Allerdings kann der Abfallerzeuger bis zum 01.02.2011 seine elektronisch erfasste „Verantwortliche Erklärung“ noch ohne qualifizierte Signatur abgeben und muss dabei eine aus dem elektronischen System generierte handschriftlich signierte Erklärung dem Entsorger zusenden.

4 Was ist die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) und wie kann man darauf zugreifen?

Die ZKS ist ein zentraler Datenserver, an dem sich jedes beteiligte Unternehmen zunächst online anmelden muss. Die ZKS ermöglicht dann eine datentechnisch sichere Kommunikation mit den Behörden. Über die ZKS muss der gesamte Datenaustausch im Rahmen des eANV mit den Behörden abgewickelt werden. Dazu gibt es bei der ZKS ein zentrales virtuelles Behördenpostfach. Die ZKS kann auch für die Kommunikation zwischen den beteiligten Unternehmen genutzt werden. Grundvoraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren ist in beiden Fällen eine vorausgehende Anmeldung und die Einrichtung eines virtuellen Postfachs, eines so genannten Providerpostfachs bei der ZKS.

Bei eher gelegentlicher Datenübermittlung an die ZKS bzw. einer geringen Anzahl an Begleitscheinen können Abfallerzeuger das kostenfreie Länder-eANV im Internet nutzen. Diese Lösung wird sich für viele betroffene Handwerksbetriebe gut eignen. Wer jedoch eine größere Anzahl von Vorgängen zu verarbeiten hat, wird höhere Ansprüche an den Verarbeitungskomfort stellen. Hierfür eignen sich die Plattformen spezialisierter Dienstleister oder Software, die ergänzend zur Datenübertragung in das ZKS-Abfall auch eine Offline-Nutzung erlaubt.

5 Wann und wie müssen die Begleitscheine mittels einer digitalen Signatur signiert werden?

Begleitscheine müssen vom Abfallerzeuger spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme eines Abfalls von den handelnden Mitarbeitern vor Ort oder vom Büro aus signiert werden. Was bisher „freihändig“ durch eine händische Unterschrift bestätigt wurde, setzt nach Ablauf der Übergangsfristen eine rechtssichere elektronische Unterschrift voraus. Für diese qualifizierte elektronische Signatur wird eine spezielle Signaturkarte benötigt, die nur personenbezogen verwendet werden kann. Zudem ist ein Kartenlesegerät erforderlich, über das die digitale Signatur von der Karte eingelesen wird.

Beim Signieren werden die Chip-Daten über das Kartenlesegerät mit dem Dokument virtuell verbunden und somit „versiegelt“. Die Versiegelung gewährleistet die Sicherheit der Daten. Durch die besonderen Verschlüsselungsverfahren, die mit Hilfe dieser Chip-Karte durchlaufen werden, ist die Signatur später dem Unterzeichner eindeutig zuzuordnen (Datenauthentizität). Zudem kann zu jeder Zeit festgestellt werden, ob ein Dokument inhaltlich verändert wurde (Datenintegrität).

6 Verlieren bereits bestätigte Entsorgungsnachweise ihre Gültigkeit?

Bereits bestätigte Entsorgungsnachweise in Papierform behalten auch nach der Umstellung auf das eANV bis zum Ablauf der im EN/SN angegebenen Ablauffrist ihre Gültigkeit. Neue Entsorgungsnachweise können aber nur noch auf elektronischem Wege beantragt und bezogen werden.

7 Kann ich als Erzeuger meinen Entsorger bevollmächtigen, für mich alle Dokumente digital zu signieren?

Nein, nicht im Bereich der entsorgungsbegleitenden „Verbleibskontrolle“! Der Begleitschein darf nur vom Abfallerzeuger selber signiert werden. Jeder Entsorgungsvorgang ist also daran gebunden, dass der richtige Mitarbeiter mit gültiger Signaturkarte zur richtigen Zeit am richtigen Ort bereit steht.

Dagegen können die Anmeldung im ZKS-Abfall und die Beantragung von Entsorgungsnachweisen an Bevollmächtigte delegiert werden.

8 Was bedeutet das eANV für Abfallregister und behördliche Kontrollen?

Jeder gewerbliche Abfallerzeuger ist verpflichtet, über die bei ihm anfallenden gefährlichen Abfälle ein Abfallregister zu führen, sobald deren Jahresmenge insgesamt 2.000 kg erreicht oder überschreitet. Ein Abfallregister muss jederzeit vollständig geführt und zugänglich sein. Es muss eine sachlich und zeitlich geordnete Darstellung aller relevanten Entsorgungsvorgänge beinhalten. Die Abfallwirtschaftsbehörden sind jederzeit berechtigt, die Abfallregister zu kontrollieren, um so die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuhalten.

Wer am eANV teilnehmen muss, erhält keine Belege mehr in Papierform und kann daher auch das Abfallregister nur noch elektronisch führen. Handwerker, die als Abfallerzeuger im Sammelnachweisverfahren weiterhin ausschließlich Übernahmescheine in Papierform erhalten, sind dagegen nicht betroffen.

Je nach verwendeter EDV sind zur elektronischen Registerführung besondere Maßnahmen erforderlich. Die elektronischen Register müssen einer vorgegebenen Form genügen und für mindestens drei Jahre geordnet gespeichert werden. Zudem muss es möglich sein, auf Anforderung der Behörden elektronische Registerauszüge zu versenden.

Dazu kann das Register bei einem neutralen Dienstleister (Provider), bei einem Entsorger oder im betriebseigenen EDV-System geführt werden. Wegen des Anspruchs auf Vollständigkeit darf es aber nicht auf verschiedene Stellen verteilt werden.

Wer kostengünstig das Länder-eANV-Portal nutzt, erhält dort zwar Tipps für die Registerführung (Dateinamen und Ablagestruktur), eine Registerführung im Länder-eANV ist jedoch nicht möglich!

9 Welche innerbetriebliche Vorbereitung ist erforderlich?

Ohne Vorbereitung läuft nichts! Betroffene Unternehmen müssen vor dem 01.04.2010 verschiedene Voraussetzungen schaffen, um am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen zu können. Diese Voraussetzungen betreffen technische, rechtlich, personelle und betriebsorganisatorische Aspekte:

- elektronische Erreichbarkeit sicherstellen und Peripheriegeräte anschaffen (z.B. geeignete Kartenleser)
- geeignete EDV-Tools für die eANV-Nutzung auswählen (Länder-eANV, Provider-Lösung, Entsorger-Lösung, innerbetrieblich installierte Software)
- innerbetriebliche Unterschriftenregelungen anpassen (wer soll Nachweise signieren?), betroffene Mitarbeiter informieren, schulen, einweisen
- ausgewählte Mitarbeiter mit Signaturkarten ausstatten (auch wichtig bei Entsorgungsvorgängen ab Baustelle)
- Datenschutz und Verschlüsselung beachten
- den Betriebsrat beteiligen (sofern vorhanden)
- Datensicherung einplanen (Archivierung, Abfallregister)
- sicherstellen, dass die Kommunikation mit der ZKS und anderen Systemen der Entsorgungskette funktioniert (Entsorger-Check, „Systemabgleich“)